

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katja Suding und Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 27.09.11

und Antwort des Senats

Betr.: Ausbau und Errichtung von Windkraftanlagen in Ochsenwerder

In Deutschland werden Freiflächen für Windenergieanlagen gesucht. Auch die Hansestadt Hamburg sucht Freiflächen zur Errichtung von Onshore-Anlagen und versucht, die vorhandenen Windkraftparks weiter auszubauen. Für eine neue Errichtung und einen Ausbau wird dabei unter anderem eine Freifläche im Stadtteil Ochsenwerder in den Vier- und Marschlanden in Betracht gezogen.

Von Anwohnern in Ochsenwerder gibt es Kritik. Sie kritisieren dabei nicht die schon vorhandenen Windkraftanlagen, sondern den Plan, zukünftig noch größere Windkraftanlagen mit einem noch geringeren Abstand an das Wohngebiet zu bauen. In Hamburg beträgt der Abstand zwischen Wohnhäusern und Windkraftanlagen 300 Meter beziehungsweise 500 Meter bei Siedlungen, gestützt auf gutachterlichen Empfehlungen. In anderen Bundesländern, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, muss ein gesetzlicher Mindestabstand von 1.500 Metern eingehalten werden. Eine solche gesetzliche Grundlage gibt es in Hamburg nicht. Sozialökonomien der Universität Hamburg bemängeln, dass bei der Hamburger Regelung neben den üblichen Lärmrichtwerten der TA Lärm nicht auch wesentliche Infraschallprobleme berücksichtigt werden¹.

Aufgrund des geringen Abstands fühlen sich die Anwohner in Ochsenwerder gesundheitlich und wirtschaftlich bedroht. Der durch die Windkraftträder entstehende Infraschall hat Auswirkungen auf die Menschen. Er ist zwar nicht zu hören, jedoch vegetativ (zum Beispiel durch Ohrendruck) zu spüren. Zudem entsteht durch die periodische Reflexion des Sonnenlichts durch die Rotorblätter ein „Discoeffekt“. Zwar werden die Rotorblätter matt beschichtet, um den Effekt zu minimieren, ganz ausschließen lässt er sich jedoch nicht. Neben dem Discoeffekt werfen die Rotorblätter einer Windenergieanlage einen störenden, wiederkehrenden Schatten. Es sind aufgrund der gerade in Ochsenwerder teilweise geringen Entfernungen Konflikte mit den einschlägigen Richtwerten nicht auszuschließen (nicht mehr als 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag).

Auch wirtschaftlich stellt die neue und nahe Errichtung von Anlagen ein Problem dar. Der Wert für Grund, Boden und Immobilien sinkt für Grundstücke, die in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen liegen. Die Bürger fühlen sich bei der Suche nach Standorten für neue Windkraftwerke trotz öffentlicher Planungsdiskussionen für Flächennutzungspläne und Landschaftsprogramm in Hamburg nicht ausreichend beteiligt und übergangen.

¹ www.wolfgang-neumann-gmm.de/upload/Eggebek1.pdf

Ausgehend von diesem Sachverhalt fragen wir den Senat:

1. *Kann der Senat Gesundheitsgefährdungen für die Bewohner von Ochsenwerder ausschließen, sowohl was Lärm als auch Schattenwurf betrifft?*
 - a. *Wenn ja, warum? Sind dafür gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen (zum Beispiel Abschaltautomatik) für die Anlagen in Ochsenwerder notwendig?*
 - b. *Wenn nein, warum finden mögliche Gefährdungen bei den Planungen keine Beachtung?*

Der Ausschluss von Gesundheitsgefährdungen ist Gegenstand des notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dort werden

- schädliche Umwelteinwirkungen,
- sonstige Gefährdungen,
- erhebliche Belästigungen und
- erhebliche Nachteile

stets von der Genehmigungsbehörde – unter Einbeziehung auch von Gutachten – abgeprüft, ob und unter welchen Bedingungen eine solche Anlage errichtet werden kann. Die Genehmigung regelt dann durch Bedingungen und Auflagen, ob und in welchem Umfang zur Einhaltung von Grenz- und Richtwerten technische Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen erforderlich sind, um den Schutz und die Vorsorge sicherzustellen.

Wenn im Umfeld des geplanten Eignungsgebietes Ochsenwerder zum Beispiel Wohnhäuser von Schlagschatten relevant betroffen sind, müssen die Anlagen entsprechend der Richt- und Grenzwerte in den relevanten Zeiträumen (in Abhängigkeit vom Sonnenstand) abgeregelt werden. Dies gilt auch für zukünftige Wohnbebauung, soweit sie dort bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage zulässig war. Die Anlagen müssen dann gegebenenfalls Wohnhausscharf nachgeregelt werden. Dieses lässt sich mithilfe nachträglicher Anordnungen auch nach Erteilung des Genehmigungsbescheides noch zu einem späteren Zeitpunkt regeln.

Zusätzlich unterliegen solche Windkraftanlagen auch dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das bedeutet, dass einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zunächst eine Prüfung hinsichtlich der Umweltverträglichkeit vorgeschaltet ist. Erst wenn eine grundsätzliche Umweltverträglichkeit gegeben ist, wird das eigentliche Genehmigungsverfahren durchgeführt.

2. *Ist geplant, mögliche Grundstückspreissenkungen, die aus dem Bau von Windkraftanlagen resultieren, auszugleichen?*
 - a. *Wenn ja, durch wen?*
 - b. *Wenn ja, in welcher Höhe und auf welcher Basis?*
 - c. *Wenn nein, warum finden negative wirtschaftliche Aspekte für die Bevölkerung keine Beachtung bei der Planung von Windkraftanlagen?*

Die Darstellung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan erfolgt unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange. Dazu zählen auch Eigentumsrechte. Im Übrigen äußert sich der Senat zu hypothetischen Fragen grundsätzlich nicht.

3. *Welche Meinung vertritt der Senat zu unterschiedlichen Abstandsregelungen in anderen Bundesländern?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

4. *Plant der Senat die in Hamburg erforderlichen Abstände zu erhöhen?*
 - a. *Wenn ja, wann und wie soll die Maßnahme erfolgen?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Die Abstände von 500 m zu Siedlungsgebieten und 300 m zu Einzelgebäuden beziehungsweise Siedlungssplittern im Außenbereich dienten 2008 als Orientierungswerte bei der Standortsuche für Eignungsgebiete. Ziel war es dabei auszuschließen, dass es zu schädlichen Auswirkungen durch die Emissionen der Windenergieanlagen kommt. Es wurde bei den gewählten Abständen davon ausgegangen, dass diese grundsätzlich geeignet sind, das genannte Ziel zu gewährleisten. Bei den gewählten Abständen ist auch eine optisch bedrückende Wirkung zulasten der Wohnnutzung nicht zu erwarten, gegebenenfalls sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Einzelfallprüfungen erforderlich. Die für Hamburg vorgeschlagenen Abstandswerte zu Siedlungsgebieten liegen dabei in den unteren Bereichen, sind aber vergleichbar mit den Abstandsregelungen in einigen anderen Bundesländern. Der für Hamburg gewählte Mindestabstand von 500 m zu Siedlungsgebieten entsprach zum Beispiel den Regelungen von Hessen und Brandenburg.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan und das Landschaftsprogramm wird für jedes Eignungsgebiet ergänzend eine Prüfung der Lärmimmissionen und des Schattenwurfes anhand von möglichen Standortkonzepten durchgeführt. Daraus kann eine Anpassung der Abstände der vorgesehenen Eignungsgebiete zu Wohngebieten resultieren.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

5. *In der Drs. 20/1025 spricht der Senat von einem offenen und transparenten Abwägungsprozess, durch den neue Flächen bereitgestellt werden. Welche Kriterien werden dabei genau berücksichtigt (bitte aufzählen, sowie deren prozentuale Gewichtung bei der Entscheidungsfindung benennen)?*

Der Planungs- und Abwägungsprozess erstreckt sich über das gesamte F-Plan- und Lapro-Änderungsverfahren, in dem die Öffentlichkeit im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsverfahren einbezogen wird. Ein wesentlicher Teil ist die Prüfung von Flächen anhand von Ausschluss-, Prüf- und raumordnerischen Kriterien (sogenannte Planungsleitlinien) (siehe Anlagen 1 bis 3).

Ausschlusskriterien (verbunden mit den jeweiligen angesetzten Abstandswerten) führten in der Flächenprüfung zum Ausscheiden von Flächen, die verbleibenden Suchräume wurden in den nachfolgenden Überprüfungsprozessen unter Anlegung der Planungsleitlinien und der Prüfkriterien überprüft. Eine einheitliche Gewichtung ist dabei grundsätzlich nicht möglich, da nicht alle Kriterien immer und auf alle Gebiete zutreffen und angewendet wurden.

6. *Wird aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage für den Abstand von Windkraftanlagen einzelfallbezogen festgelegt, wie nah eine Windkraftanlage an einem Wohngebiet stehen darf?*
 - a. *Wenn ja, warum und in welchen Fällen wurde das in der Vergangenheit in Hamburg mit welchen Abständen zu Wohngebieten festgelegt?*

Für Hamburg gibt es keine landesspezifische Regelung in Form eines Rechtserlasses, in dem Abstandsregelungen für Windkraftanlagen festgelegt wurden. Für die bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen der Einzelfallprüfung Abstandsregelungen aus Schleswig-Holstein zugrunde gelegt. Für Einzelwohnhäuser wurde bisher ein Abstand von 300 Meter, für Siedlungen 500 Meter Abstand für eine Genehmigungsfähigkeit als Voraussetzung zugrunde gelegt.

7. *Warum setzt sich der Senat vor dem Hintergrund einer geplanten Ausweitung der Metropolregion Hamburg bis Lübeck und Schwerin nicht für Standorte in bevölkerungsärmeren Gebieten in der Metropolregion ein?*

Energiepolitisch befürwortet der Senat die erneuerbaren Energien und hierbei besonders die Windenergie als eine wesentliche Stütze einer neuen, Umwelt und Klima schonenden Energieversorgung und setzt sich generell für deren Ausbau ein. Dies schließt auch die Metropolregion mit ein. Grundsätzlich ist die Nutzung der Windenergie im gesamten Außenbereich der Gemeinden in der gesamten Bundesrepublik privilegiert. Die Ausweisung von Eignungsgebieten obliegt aber den jeweiligen Kommunen.

Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen in Hamburg

Gebietstyp (Ausschlussgebiete)	über das Gebiet hinausgehende zusätzliche Abstände
Bebauung	
Siedlungsgebiete / -flächen	+ 500m
Einzelhäuser bzw. Siedlungssplitter im Außenbereich	+ 300m
Kleingärten	+ 300m
Hafen: Aktuell oder mittelfristig von Hafenentwicklungsmaßnahmen beanspruchte Gebiete sowie Flächen hoher Nutzungsdichte und daraus resultierender hoher Sensitivität gegenüber WKA	
Verkehr/Versorgung	
Bundesautobahnen, Bundesstraßen, sonstige Hauptverkehrsstraßen	+ 100m +x(im Einzelfall festzulegen)
Flächen für Bahnanlagen, Schnell- und Fernbahnen	+ 50m + x (im Einzelfall festzulegen)
Flughäfen: Luftverkehrsflächen, Bauschutzbereiche	
Hochspannungsleitungen ab 30 kV	+ 100m + x (im Einzelfall festzulegen)
Senderschutzzone und Richtfunktrassen gemäß FNP	
Abstand zur Landesgrenze	50m
Internationale Schutzgebiete	
Feuchtgebiete (Ramsar)	+ 500m
FFH-Gebiete	+ 200m
EU-Vogelschutzgebiete	+ 300m
Nationale Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte	
NSG, Bestand	+ 300 m
NSG, Planung	+ 300 m
Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer	
geschützte Biotope gem. § 30 HmbNatSchG ⁸	
Wasserschutzgebiete, Bestand+ Planung: Zone I	
Sonstige schutzwürdige Bereiche	
Wald	+ 200 m
Gewässer	+ 50 m für Gewässer 1. Ordnung Klärung des naturschutzfachlich erforderlichen Abstands im Rahmen des F-Plan-Verfahrens
Avifaunistisch wertvolle Gebiete (nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs- und Brutplätze)	+ 500 m Abstand zur Elbe
Wertvolle Fledermausgebiete (Leitkorridore des Fledermauszuges und/oder Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz)	
Parkanlagen / Friedhöfe	

Prüfgebiete für Windkraftanlagen in Hamburg

Gebietstyp (Prüfgebiete)	über das Gebiet hinausgehende zusätzliche Abstände
Internationale Schutzgebiete	
Feuchtgebiete (Ramsar)	+ 700m
FFH-Gebiete	+ 500m
EU-Vogelschutzgebiete	+ 500m
Nationale Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte	
NSG, Bestand	+ 500 m
LSG, Bestand	
geschützte Biotop gem. § 30 HmbNatSchG	+ 200m
teilweise geschützte Biotop	+ 200m
Wasserschutzgebiete, Bestand+ Planung: Zone II	
Geschützte Landschaftsbestandteile ¹	+ 100m
Sonstige schutzwürdige Bereiche	
Sonstige Gewässer	+ 20 m
Landschaftlich sensible Räume ²	
Wertvolle Bereiche für Biotop- und Artenschutz ³	
Avifaunistisch wertvolle Gebiete	+ 500m
Wertvolle Fledermausgebiete (z.B. Wäldchen)	+ 200m
Kulturdenkmale	
Senderschutzzone und Richtfunktrassen (sonstige)	

¹ = hierunter fallen alle nach Hamburger Baumschutzverordnung geschützten Bäume und Hecken

² = Lapro-Ausweisungen „Schutz des Landschaftsbildes“, „Entwickeln des Landschaftsbildes“, „Naturnahe Landschaft“, „Städtisches Naherholungsgebiet“ sowie „2. Grüner Ring“

³ = Vertragsflächen nach dem Biotopschutzprogramm (Extensivierungsprogramm) sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen

Planungsleitlinien/ raumordnerische Kriterien

Zur übergreifenden Strukturierung der Flächensuche für den Außenbereich wurden nachfolgende **Planungsleitlinien** entwickelt. Diese sollen neben den Ausschluss- und Prüfkriterien als generelle **raumordnerische Kriterien** zur weiteren Abschichtung der Suchflächen dienen. Sie sollen

- zur Erhaltung des Landschafts- und Siedlungsbildes
- zur Sicherung der Funktionen dieser Landschaft für die Naherholung, den Naturschutz und den Naturhaushalt,
- zum Erhalt von (Siedlungs-) Entwicklungsoptionen und
- zur Sicherung der Akzeptanz der WEA .

die weitere verträgliche Einordnung von WEA - Standorten in die Entwicklung dieser Landschaftsräume sicherstellen:

A Das Vergrößern bestehender Eignungsgebiete hat Vorrang gegenüber der Vermehrung solcher Flächen

Um die Flächeninanspruchnahme für WEA möglichst gering zu halten, sollen vor einer Darstellung neuer Eignungsgebiete im Flächennutzungsplan zunächst diejenigen Suchflächen, die im Zusammenhang mit vorhandenen Eignungsgebieten stehen, auf Erweiterungsmöglichkeiten überprüft werden.

B Wenige große zusammenhängende Gebiete sind vielen kleinen dispersen Standorten vorzuziehen.

Erst wenn die Überprüfung der Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Eignungsgebiete keine ausreichenden Potenziale für zusätzliche Windenergieflächen ergeben hat, sollen zusätzliche Flächen überprüft werden.

Um eine flächenhafte Streuung von Anlagen zu verhindern, sollen vorrangig nur die Flächen weiter geprüft werden, die mindestens für 3 Anlagen mit durchschnittlicher Anlagengröße und Leistung (2-3MW) geeignet sind.

C Standorte sollen visuell deutlich voneinander abgrenzbar sein

Um ein optisches Zusammenwirken von Anlagen und eine visuelle Überformung des Landschaftsraums zu vermeiden, sollen Mindestabstände zwischen den Standorten eingehalten werden. Bei der Darstellung von neuen Eignungsgebieten sollen die Abstände möglichst groß sein und im Regelfall mindestens 5 km betragen. Dieser Abstand kann im Einzelfall reduziert werden, wenn durch die topografischen und örtlichen Gegebenheiten eine deutliche Abgrenzung möglich ist.

D Bestandsanlagen bzw. beantragte Anlagen sollen möglichst in Eignungsgebiete einbezogen werden, wenn Ausschluss-/ Prüfkriterien und die vorgenannten Grundsätze erfüllbar sind.

E Sparsame Inanspruchnahme von Freiflächen anstreben

Bei der Darstellung von Eignungsgebieten ist im Sinne der angestrebten Trendumkehr beim Flächenverbrauch eine sparsame Inanspruchnahme von Freiflächen anzustreben.

F Zusammenhängende Landschaftsräume schützen

Unbelastete zusammenhängende Landschaftsräume, wie z.B. der Kernbereich der Vier- und Marschlande, die nicht oder wenig geprägt sind durch Siedlungs- und Infrastruktur (z.B. Fehlen von Strommasten, größeren Verkehrswegen, hohen Schornsteinen, Kraftwerken, Siedlungsgebieten) sollen freigehalten werden

Auf der Grundlage dieser Planungsgrundsätze wurden für die Abschichtung der Flächen im Außenbereich Schwerpunkträume für die Einzelprüfung abgegrenzt, die im weiteren Verfahren detailliert überprüft wurden. Dies bildete die Grundlage für die Abgrenzung der erweiterten bzw. neuen Eignungsgebiete im Flächennutzungsplan.